

beschränkt. Dem Gesellschafter stehen die Einlagen der Bürgen zu. Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel kann nicht gegen die Gesellschafter vollstreckt werden.

### § 11

#### Überschuldung

(1) Deckt das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Verbindlichkeiten, haben ihre Vertreter die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Bei der Feststellung der Überschuldung bleiben öffentlich verbürgte oder im öffentlichen Auftrag verbürgte Verbindlichkeiten außer Betracht.

(2) Nach der Feststellung der Überschuldung dürfen die Vertreter keine Zahlungen leisten, die nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vereinbar sind.

(3) Verletzen die Vertreter diese Verpflichtungen, sind sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner zum Schadenersatz verpflichtet. Ist streitig, ob die Vertreter das Geforderte angewandt haben, trifft sie die Beweislast.

### § 12

#### Auflösung, Ausscheiden

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst

1. durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist,
2. durch einen Beschluß aller Gesellschafter,
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn

1. ein Gesellschafter kündigt oder stirbt,
2. der Gläubiger eines Gesellschafters, der die Pfändung des Anteils an dem Gesellschaftsvermögen erwirkt hat, kündigt oder
3. der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet wird.

(3) Der Ausschluß eines Gesellschafters hängt nicht davon ab, daß eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 im Gesellschaftsvertrag geschlossen ist.

### § 13

#### Anerkennung

(1) Die Gesellschaft ist bei der Anerkennungskommission anzumelden, in deren Kreis sie ihren Sitz hat. Dabei sind der Gesellschaftsvertrag einzureichen, die Eignung der Gesellschafter und im Zweifel auch die Eignung der Grundstücke zu belegen, die Leistung der vereinbarten Beiträge zu bestätigen und der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Gesellschaft begonnen hat. Die Anmeldung ist von allen Gesellschaftern zu bewirken.

(2) Erfüllt die Gesellschaft die Bestimmungen dieses Gesetzes, wird sie von der Anerkennungskommission als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft förmlich anerkannt und in das Verzeichnis dieser Betriebe aufgenommen, sofern keine Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft und der Gesellschafter bestehen. Die Anerkennung wird in mindestens zwei regionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu treffen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Im Falle der Ablehnung können die Antragsteller die Überprüfung der Entscheidung durch die entsprechenden Länderkommissionen verlangen.

### § 14

#### Aberkennung

(1) Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, der Anerkennungskommission Änderungen des Gesellschaftsvertrages und solche Vorkommnisse unverzüglich mitzuteilen, die die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaft oder der Gesellschafter erheblich beeinträchtigen können. Sie hat der Anerkennungskommission auf deren Verlangen Auskunft über alle rechtlich oder wirtschaftlich erheblichen Tatsachen zu geben und ihre Bücher und Jahresabschlüsse vorzulegen.

(2) Erfüllt die Gesellschaft diese Verpflichtungen nicht, kann die Anerkennungskommission die Anerkennung als Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft entziehen und die Gesellschaft im Verzeichnis dieser Betriebe streichen. Das Erlöschen der Anerkennung wird in mindestens zwei regionalen Tageszeitungen veröffentlicht.

### § 15

#### Vorteile aus der Anerkennung

Die Zugehörigkeit zum Gruppenbetrieb in der Landwirtschaft hat zur Folge, daß die Gesellschafter und ihre Familien wirtschaftlich, sozial und steuerlich den Inhabern einzelbäuerlicher Familienbetriebe und ihren Familien gleichgestellt sind.

### § 16

#### Anerkennungskommission

(1) Die Anerkennungskommissionen werden bei den Kreisen gebildet. Sie bestehen aus einem Leiter und fünf Mitgliedern, die mit Mehrheit entscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Leiter und drei Mitglieder oder ihre Vertreter bestimmt und anwesend sind.

(2) Der Leiter, die Mitglieder und ihre Vertreter werden bestimmt

1. der Leiter und sein Vertreter vom Landrat,
2. ein Mitglied und sein Vertreter vom Landrat,
3. ein Mitglied und sein Vertreter von der örtlich zuständigen Finanzbehörde,
4. ein Mitglied und sein Vertreter von den Landwirtschaftsverbänden,
5. zwei Mitglieder und ihre Vertreter aus der Gruppenlandwirtschaft des Kreises von.....

(3) Die Bestätigung der Anerkennungskommission erfolgt durch den zuständigen Minister des jeweiligen Landes.

### § 17

#### Durchführungsvorschriften

(1) Die Regierungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen. Sie können regeln:

1. die Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse, die ein Gesellschafter haben muß, der nicht Landwirt ist,
2. die Anforderungen an die Eignung der Grundstücke für Zwecke der Landwirtschaft,
3. die Begrenzung des Grundstücksanteils der Gesellschafter,
4. die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Gesellschaften und ihrer Gesellschafter,
5. die Beiträge, die die Gesellschafter mindestens zu leisten haben,